Schiedsvertrag

I. VERTRAGSPARTEIEN:

1. Vertragspartei 1

Name/Adresse

vertreten durch: Rechtsanwalt 1

2. Vertragspartei 2

Name/Adresse

vertreten durch: Rechtsanwalt 2

II. VERTRAGSGEGENSTAND:

Dieser Schiedsvertrag gilt für alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Streitigkeiten, die sich aus dem …vertrag (Bezeichnung des Vertragsverhältnisses) vom … (Datum) oder seiner Gültigkeit ergeben. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

III. ZUSTELLUNGEN UND MITTEILUNGEN

Alle Zustellungen und Mitteilungen sind an die in Ziffer I. genannten Vertreter der Vertragsparteien 1 und 2 zu richten.

IV. SCHIEDSKLAUSEL

Variante A: Einzelschiedsrichter

Allfällige im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag entstehende Streitigkeiten sollen durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden.

Variante B: Schiedsgericht

Allfällige im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag entstehende Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

*Variante C: ständiges Schiedsgericht*

Allfällige im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag entstehende Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Handels­kammer ... entschieden werden.

V. ANWENDBARES RECHT

Für diesen Vertrag der Vertragsparteien 1 & 2 gilt schweizerisches Recht.

VI. BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTES

Variante A: Einzelschiedsrichter

Das Schiedsgericht wird aus einem Schiedsrichter gebildet. Dieser Einzelschiedsrichter wird vom ... ernannt.

Variante B: Schiedsgericht

Die Vertragsparteien 1 und 2 vereinbaren ein Schiedsgericht, welches aus drei Schiedsrichtern besteht.

Jede Partei ernennt ihren Schiedsrichter.

Die ernannten Schiedsrichter bestimmen nach der Annahme des Schiedsauftrages in gegenseitigem Einvernehmen einen Obmann. Dem gegenwärtigen Obmann gebührt als Präsident des Schiedsgerichtes der Erlass prozessleitender Entscheidungen.

VII. SITZ DES SCHIEDSGERICHTES

Die Vertragsparteien 1. und 2 vereinbaren die Stadt Zürich als Schiedsort.

Das Schiedsgericht hat jedoch das Recht, Verhandlungen und Einvernahmen an einem anderen geeigneten Ort durchzuführen.

VIII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Variante A und B: Einzelschiedsrichter und Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird das Verfahren der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung bestimmen.

Variante C: ständiges Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird das Verfahren unter Berücksichtigung der Schiedsgerichtsordnung und der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung bestimmen.

Vereinbarungen der Parteien über Verfahrensfragen bleiben vorbehalten.

Vor der Durchführung des Beweisverfahrens hat jede Partei Gelegenheit zur Einreichung eines weiteren Schriftsatzes.

Im Übrigen wird das Schiedsgericht nach der Annahme des Schiedsauftrages von sich aus die erforderlichen Weisungen über Verfahrensfragen erteilen.

IX. VERFAHRENSSPRACHE

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

X. SCHRIFTSÄTZE UND ANDERE MITTEILUNGEN DER PARTEIEN

Variante A und B: Einzelschiedsrichter und Schiedsgericht

Alle Schriftsätze und anderen Mitteilungen einer Partei sind dem Einzelschiedsrichter/Schiedsgericht in drei Ausfertigungen zuzustellen. Das Schiedsgericht wird der Gegenpartei eine Ausfertigung zustellen.

Variante C: ständiges Schiedsgericht

Alle Schriftsätze und andere Mitteilungen einer Partei sind in dem Schiedsgericht in drei Ausfertigungen zuzustellen und eine Ausfertigung ist direkt an das Sekretariat des Schiedsgerichtes zu senden. Das Schiedsgericht wird der Gegenpartei eine Ausfertigung zustellen.

Vom Schiedsgericht angesetzte Fristen gelten als eingehalten, wenn die Sendung eingeschrieben am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist.

*Empfehlung der ICC für Parteien, welche für Verträge mit Partnern im Ausland die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC wählen: Aufnahme einer Standardklausel: «Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebende Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.»*

XI. KOSTEN DES VERFAHRENS

Der/Die Schiedsrichter erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht fest.

Gegenseitig erstatten sich die Vertragsparteien keine Kosten.

XI. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Vertragsparteien 1 und 2 gelesen und genehmigt:

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |